



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Ausfüllhilfe Muster 16 (Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln)

„Kassenrezept“

(zur Verordnung von Hilfsmitteln siehe *Ausfüllhilfe Hilfsmittel*)

Freigabe 01.09.2014

1 → Gebühr frei
2 → Geb.-pfl.
3 → noctu
4 → Unfall
5 → Arbeitsunfall
11 → aut idem (three times)

6 → BVG
7 → Hilfs-mittel
8 → Impf-stoff
9 → Spr.-St- Bedarf
10 → Begr.-Pflicht

12 → [P]
13 → Unfalltag / Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer
14 → [L]
15 → [L]

Unterschrift des Arztes
Muster 16 (10.2014)

Für alle Verordnungen gilt:

- Die ausgestellte Verordnung ist eine Urkunde. Sie ist ohne Angabe von Vorname, Nachname, Berufsbezeichnung (Arzt/Facharzt), Praxisanschrift, Telefonnummer, Unterschrift des Arztes und Datum ungültig.
- Bei Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ist ein Vertragsarztstempel zu verwenden. Alternativ können die entsprechenden Angaben an der vorgesehenen Stelle aufgedruckt werden.
- Alle Angaben auf der Verordnung müssen leserlich sein.
- Aufkleber und Verordnungsstempel sollten nicht verwendet werden
- Der Arzt muss eigenhändig unterschreiben.
- Vertreter unterschreiben mit ihrem Namen (ggf. ist zusätzlich der entsprechende Arztstempel zu verwenden)
- Es dürfen nicht mehr als drei Arzneimittel oder Hilfsmittel pro Formular verordnet werden, ggf. müssen weitere Formulare ausgestellt werden.
- Bei Rezepturen darf nur eine Rezeptur pro Formular verordnet werden.
- Leerräume im Verordnungsfeld sollten durchgestrichen werden, um Manipulationen vorzubeugen.

- Fehlt die Angabe der Wirkstärke und/oder die Mengenangabe auf der Verordnung, muss die niedrigste Stärke und/oder die kleinste sich im Markt befindliche Packungsgröße abgegeben werden.
- Nachträgliche Änderungen (z. B. Mengen- oder Stärkenänderung, Markieren der Aut idem Felder) auf einem bereits ausgestellten Verordnungsblatt müssen vom Arzt mit seiner Unterschrift und Datum bestätigt werden. Achtung, alle Daten müssen dennoch lesbar bleiben, ggf. ist eine neue Verordnung auszustellen.
- Verordnungen sind bis zu einem Monat gültig
- Verordnungen von Isotretinoinhaltigen Arzneimitteln für Frauen im gebärfähigen Alter sind nur 7 Tage gültig und dürfen nur über einen Bedarf für 30 Tage ausgestellt werden.

P Im linken oberen Bereich der Verordnung werden Angaben zum **Patienten** und zum **Arzt** eingetragen.

Im „Patientenfeld“ werden folgende Daten von der Krankenversicherungskarte übernommen:

- Angabe der Krankenkasse des Patienten oder des Unfallversicherungsträgers
- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten
- Krankenkassennummer der Krankenkasse des Patienten – die Angabe muss bei einem Arbeitsunfall gestrichen werden bzw. entfallen
- Versichertennummer des Patienten
- Versichertenstatus des Patienten

Darunter müssen angegeben werden:

- die Betriebsstätten-Nummer (BSNR)
- die Lebenslange Arztnummer (LANR) des verschreibenden Arztes
- das Ausstellungsdatum der Verordnung

Die Felder am linken Rand des Formulars sind den Erläuterungen entsprechend anzukreuzen:

1 „**Gebühr frei**“ ist anzukreuzen bei:

- Personen unter 18 Jahren
- Personen, die von der Zuzahlung befreit sind und eine entsprechende Bescheinigung vorlegen
- Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung
- Verordnungen zu Lasten eines Unfallträgers

2 „**Geb. pfl.**“ ist anzukreuzen, wenn alle Punkte unter 1 nicht zutreffen

3 „**noctu**“ ist anzukreuzen, wenn der Arzt eine Belieferung der Verordnung außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten für erforderlich hält. In diesem Fall entfällt für den Patienten die Entrichtung der Notdienstgebühr in der Apotheke

4 „**Unfall**“ ist anzukreuzen, wenn die Verordnung aufgrund eines Unfalls ausgestellt wird - kein Arbeitsunfall!

- 5** „**Arbeitsunfall**“ ist anzukreuzen bei einem Arbeitsunfall; zusätzlich sind in der unteren Hälfte des Verordnungsblatts die Felder zu Unfalltag und Unfallbetrieb auszufüllen. Als Kostenträger ist die zuständige Berufsgenossenschaft und nicht die Krankenkasse des Patienten einzutragen.

Die Felder 6 bis 10 am rechten oberen Rand des Verordnungsformulars geben Hinweise auf besondere Verordnungen oder Abrechnungsmodalitäten. Die Felder 6 - 9 sind je nach Verordnung durch das wiederholte Eintragen der jeweiligen Ziffer (6-9) in das entsprechende Feld zu kennzeichnen:

- 6** „**BVG**“ ist zu kennzeichnen, wenn der Patient nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt ist.

- 7** „**Hilfsmittel**“ ist zu kennzeichnen bei der Verordnung von Hilfsmitteln – außer Hör- und Sehhilfen, die auf einem gesonderten Formular zu verordnen sind. Arznei- und Verbandmittel dürfen auf diesem Formular nicht mit verordnet werden. Bitte beachten Sie, dass Blut- und Harnteststreifen keine Hilfsmittel sind.

- 8** „**Impfstoff**“ ist zu kennzeichnen bei der Verordnung von Impfstoffen. Bei der Verordnung von Impfstoffen über Sprechstundenbedarf, muss zusätzlich das Feld 9 „Spr.-St.-Bedarf“ gekennzeichnet werden. Impfstoffe, die über den Sprechstundenbedarf bezogen werden, müssen auf einem separaten Verordnungsblatt verordnet werden.

- 9** „**Spr.-St. Bedarf**“ ist zu kennzeichnen bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Als Kostenträger ist im Regelfall der mit den Krankenkassen vereinbarte Dienstleister einzutragen. In Niedersachsen ist dies z. Zt. die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) mit der „Kassennummer“ 102091696.
Hilfsmittel im Sprechstundenbedarf müssen auf ein separates Verordnungsblatt geschrieben werden und die Felder 9 und 7 sind zu kennzeichnen.
Impfstoffe im Sprechstundenbedarf müssen auf ein separates Verordnungsblatt geschrieben werden und die Felder 9 und 8 sind zu kennzeichnen.

- 10** „**Begr.-Pflicht**“ Dieses Feld ist zurzeit nicht besetzt.

Der untere Teil des Verordnungsformulars enthält die Verordnungen, Vertragsarztstempel und die Unterschrift des Arztes:

- 11** „**Aut idem**“ (3 Kästchen)
Werden diese Felder angekreuzt, darf der Apotheker nur die hier namentlich aufgeführten Arzneimittel abgeben.

- 12** „**Rp.**“ – das Verordnungsfeld. In diesem Bereich dürfen bis zu 3 Arzneimittel (keine Betäubungsmittel) oder Hilfsmittel (s. *Ausfüllhilfe Hilfsmittel*) verordnet werden. Angegeben werden:

- Bezeichnung des Wirkstoffes oder des Fertigarzneimittels unter Angabe der Wirkstärke

- Bei Rezepturen die Zusammensetzung nach Art und Menge (nur 1 Rezeptur pro Verordnungsblatt)
- Die Darreichungsform, sofern die Bezeichnung des Arzneimittels nicht eindeutig ist.
- Die abzugebende Menge als Stückzahl oder Normgröße (N1, N2, N3).
- Die Gebrauchsanweisung zwingend bei Rezepturen und Betäubungsmitteln.
- Die Dosierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, alternativ zur Angabe der Dosierung am Ende der Verordnungszeile kann über das Kürzel >>Dj<< („Dosierungsanweisung vorhanden: ja“) ebenfalls am Ende der Verordnungszeile ein Hinweis erfolgen, dass ein Medikationsplan, der das verschriebene Arzneimittel umfasst oder eine entsprechende schriftliche Dosieranweisung vorliegt.

13 „Unfalltag“ und „Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer“

Diese Felder sind nur bei einem Arbeitsunfall auszufüllen. Das Feld 5 ist in diesem Fall zusätzlich anzukreuzen.

14 Die für die Stempelung vorgesehenen Stelle muss den Vornamen (ausreichend ist der ausgeschriebene Rufname), den Nachnamen, die Berufsbezeichnung (Facharztbezeichnung, mit der der Arzt zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist), die vollständige Praxisanschrift sowie die Telefonnummer der Praxis enthalten. Zwingend ist auch die Betriebsstättennummer (BSNR) abzubilden, die auch vertikal an der Seite im bedruckten Bereich bzw. im Stempel platziert werden kann und die eigenhändige Unterschrift des Arztes darf auch nicht fehlen. Der akademische Grad sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Im Falle der namentlichen Nennung mehrerer Ärzte auf dem Rezept, muss der verordnende Arzt eindeutig erkennbar sein, z.B. durch Unterstreichen des Namens.

15 Hier ist vorab die **Betriebsstätten-Nummer** aufgedruckt.

L Der obere rechte Teil des Verordnungsformulars wird, mit Ausnahme der Felder 6-10, von der Apotheke ausgefüllt.

L1 Hier druckt die Apotheke das Abgabedatum auf.

Empfangsbestätigung für Hilfsmittel			Vermerke der Krankenkasse	
Nr.	Datum	Unterschrift des Empfängers		
1		V	K	
2				
3				

L	K
Stempel der Apotheke / des Lieferanten	Verbindliches Muster Freigabe 01.09.2014

Wird das Arzneimittel innerhalb der Zeiten gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (Notdienst) abgeholt, so hat der Patient eine Gebühr (2,50 Euro) zu zahlen, sofern der Arzt nicht einen entsprechenden Vermerk (noctu) anbringt.

Auf der Rückseite des Musters 16 werden folgende Angaben eingetragen:

- V** Hier wird der Erhalt eines Hilfsmittels vom Patienten quittiert.
- K** Vermerke der Krankenkassen:
ggf. Genehmigungen von Hilfsmittelverordnungen u. ä.
- L** Stempelfeld für die Apotheke oder andere Leistungserbringer